

102. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, Master of Laws (LL.M.) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Verträge sind Fundament für jede unternehmerische Tätigkeit. Deren individuelle Gestaltung ist zentrale Angelegenheit anwaltlicher bzw. wirtschaftsjuristischer Betreuung, denn gerade um kostspieligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen kommt der juristisch einwandfreien Ausgestaltung von Verträgen große Bedeutung zu. Daher ist ein effizientes Vertragsmanagement zur Risikominimierung unerlässliches Kriterium erfolgreicher Unternehmensführung. Es sind folglich neben Wirtschaftskanzleien, Großunternehmen und Konzernen auch mittelständische Unternehmen die großen Bedarf an vertragsrechtskompetenten JuristInnen haben.

Diesen essentiellen Anforderungen trägt der Universitätslehrgang Vertragsrecht und Vertragsgestaltung LL.M. Rechnung, der gezielt Vertragsgestaltungskompetenzen mit Experten aus Wissenschaft und Praxis vermittelt, um so den juristischen Ansprüchen in der Praxis zu entsprechen.

Nach einem Einführungsmodul werden spezielle Vertragsformen des Zivilrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Gesellschaftsrechts und insbesondere der Unternehmenskauf und Beteiligung, Vergaberecht und IT-Verträge behandelt. Zusätzlich wird auch der immer wichtigeren internationalen Vertragsrechtskomponente Rechnung getragen, wobei neben dem Internationalen Privatrecht auch das UN-Kaufrecht und AGB's in internationalen Verträgen/Incoterms Behandlung finden. Weiters werden gezielt Kenntnisse im Vertragsrecht wirtschaftlich bedeutsamer Länder und Regionen vermittelt.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgendem kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften und
- (2) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV- Art	ECTS	UE
Grundlagen des Vertragsrechts		VO	6	32
	Einführung in das Vertragsrecht sowie Methodik und Elemente der Vertragsgestaltung	VO	3	16
	Vertragsverhandlung und Due Diligence	VO	3	16
Instrumente der Vertragsgestaltung		VO	8	48
	Unternehmensfinanzierung und Unternehmensbewertung	VO	4	24
	Schiedsverfahrensrecht und Wirtschaftsmediation	VO	4	24
Internationales Vertragsrecht I		VO	11	64
	Einführung ins internationale Privatrecht; Einführung ins UN- Kaufrecht sowie allgemeine Geschäftsbedingungen bei internationalen Verträgen/Incoterms	VO	5	32
	Einführung ins UK- und ins US-Vertragsrecht.	VO	3	16

	Fallstudie: Vertragsrecht in ausgewählten Staaten	VO	3	16
Internationales Vertragsrecht II		VO	5	32
	Kartellrecht; internationale Produkthaftung	VO	4	24
	Einführung ins Recht der Außenwirtschaft	VO	1	8
Vertragsformen im Zivilrecht und Arbeits- und Sozialrecht		VO	9	56
	Vertragstypen des ABGB und Einführung in die AGB	VO	4	24
	Arbeitsverträge und Arbeitnehmerentsendungen; Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen; Dienstverträge für Geschäftsführungen und Vorstand	VO	5	32
Vertragsformen im Gesellschaftsrecht		VO	10	64
	Verträge bei Personengesellschaften; GmbH-Vertrag;	VO	4	24
	aktienrechtliche Verträge Umgründungs- und Sanierungsverträge; Unternehmensnachfolge	VO	6	40
Vertragsformen Unternehmenskauf und Beteiligung		VO	6	32
	Unternehmenskaufverträge und Beteiligungsverträge		3	16
	Finanzierungsverträge	VO	3	16
Vertragsanbahnende und vertragsergänzende Maßnahmen		VO	1	8
	Praktische Aspekte zur Erstellung von Side-Lettern, MoUs, Lols	VO	1	8
Vergaberecht und IT		VO	7	40
	Einführung in das Vergaberecht und praktische Aspekte des Vergaberechts	VO	3	16
	IT-Verträge; Recht am geistigen Eigentum	VO	4	24
Steuern, Law & Economics		VO	4	24

	Steuerliche Aspekte des Vertragsrechts; Ökonomische Analyse des Rechts	VO	4	24
Planspiel zur Vertragsgestaltung		UE	3	16
	Planspiel zur Vertragsgestaltung	UE	3	16
ECTS			70	416
Master-Thesis			20	
ECTS			90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:
 - **Grundlagen des Vertragsrechts**
 - **Instrumente der Vertragsgestaltung**
 - **Vertragsformen im Zivilrecht und Arbeits- und Sozialrecht**
 - **Vertragsformen im Gesellschaftsrecht**
 - **Vertragsformen Unternehmenskauf und Beteiligung**
 sowie je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer
 - **Internationales Vertragsrecht I und II**
 - **Vertragsanbahnende und vertragsergänzende Maßnahmen sowie Vergaberecht und IT**
 - b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern
 - **Steuern, Law & Economics.**
 - **Planspiel zur Vertragsgestaltung**
 - c) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Vertragsrechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangsführers bzw. der Lehrgangsführerin.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verliehen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.